

Eigenbetrieb Gemeindewerke Kernen im Remstal
Geschäftsordnung

des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kernen im Remstal

vom 29.11.2012

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz) vom 19.07.1962 in der aktuellsten Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziff. 11 und § 14 der Betriebsatzung vom 11. Oktober 2012 wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 11. Oktober 2012 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1
Werkleitung

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebs „Gemeindewerke Kernen im Remstal“ obliegt der Werkleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebsatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Werkleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und zur laufenden gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die sowohl den Aufgabenbereich des Kaufmännischen als auf den des Technischen Werkleiters berühren.
- (3) Die Werkleiter nehmen in der Regel gemeinsam an den Besprechungen beim Bürgermeister und an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teil.
Die Berichterstattung von dem Gemeinderat und vor den Ausschüssen übernimmt in der Regel der sachlich zuständige Werkleiter.
- (4) Die Werkleiter werden in ihrem Geschäftsbereich von ihrem allgemeinen Stellvertreter im Amte vertreten. Bei grundsätzlichen Fragen ist vor einer Entscheidung im Vertretungsfalle der andere Werkleiter zu hören.
- (5) Weitere Vertretungsverhältnisse werden von Fall zu Fall von der Werkleitung bestimmt.

§ 2

Geschäftskreis des Kaufmännischen Werkleiters

- (1) Der Kaufmännische Werkleiter ist für den gesamten kaufmännischen Bereich des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kernen im Remstal zuständig. Innerhalb dieses Geschäftskreises ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftskreis des Kaufmännischen Werkleiters zählen folgende Aufgaben:
 1. Allgemeine Rechts-, Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, einschließlich Datenverarbeitung, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen.
 2. Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft, Kostenbeiträge, Vorschüsse, Steuern, Freiwilligkeitsleistungen, Zustimmung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben
 3. Wirtschafts-, Finanz- und Anlagebuchführung, Kostenrechnung, Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Betriebsvergleiche.
 4. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen.

5. Versicherungsangelegenheiten und Schadensfälle.
6. Grundstückswesen: Erwerb, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und dingliche Belastungen von bebauten und unbebauten Grundstücken.
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen des kaufmännischen Bereichs.
8. Bedarfs- und Einsatzplanung des im kaufmännischen Bereich erforderlichen Personals.
9. Tarif- und Vertragswesen: Wassertarife; allgemeine Versorgungsbedingungen, Bearbeitung von Sonderabnehmerverträgen (Wasser).
10. Hebedienst: Verbrauchsabrechnung für Wasser, Ablesung und Geldeinzug, soweit nicht vom Bürgermeister gesondert geregelt.
11. Verbrauchsstatistik

§ 3

Geschäftskreis des Technischen Werkleiters

- (1) Der Technische Werkleiter ist für den gesamten technischen Bereich des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kernen im Remstal zuständig. Innerhalb dieses Geschäftsbereiches ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Zum Geschäftskreis des Technischen Werkleiters zählen folgende Aufgaben:
 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen für
 - a) den Bezug, die Gewinnung, die Förderung und die Verteilung von Wasser einschließlich Wasseraufbereitung
 - b) die Fernmess- und Fernsteuerungsanlage, Schwachstromanlagen.
 2. Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Fahrzeuge, Geräte und sonstige Betriebsmittel) sowie des Personals.
 3. Lagerverwaltung, Laberbuchhaltung, Inventur.
 4. Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Gesamtbetriebs.
 5. Technische Beratung und Abnehmer.
 6. Verwaltung und Weiterführung der Rohrnetzpläne und sonstiger technischer Unterlagen, Betriebsstatistik.

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen des technischen Bereichs.

§ 4

Gemeinsame Aufgaben der Werkleiter

Sämtliche Aufgaben, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen, werden von beiden Werkleitern gemeinsam erfüllt. Dazu zählen insbesondere:

1. Vorbereitung von Entscheidungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse.
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
3. Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen und deren Überwachung.
4. Personalangelegenheiten.
5. Regeln der Stellvertretung im jeweiligen Geschäftskreis.
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Anordnungsbefugnis, Beurkundung der sachlichen Richtigkeit

- (1) Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt im allgemeinen der Kaufmännische Werkleiter. Der Technische Werkleiter erhält für seinen Geschäftsbereich Anordnungsbefugnis bis zu 5.000 € im Einzelfall, darüber hinaus mit Gegenzeichnung des Kaufmännischen Werkleiters.
- (2) Die sachliche und rechnerische Feststellung auf den Rechnungsbelegen hat der zuständige Werkleiter oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Die Werkleitung kann diese Feststellungsbefugnis auf andere Bedienstete des Eigenbetriebs Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Kernen im Remstal übertragen. Werden Bauvorhaben und sonstige Maßnahmen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kernen im Remstal durch das Bauamt der Gemeinde ausgeführt, so stellen die zuständigen Bediensteten der Gemeinde die sachliche und rechnerische Richtigkeit fest.

§ 6

Anwendung von Vorschriften der Gemeindeverwaltung

Die für den Bereich der Gemeindeverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und andere Vorschriften gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Eigenbetriebs Gemeindewerke Kernen im Remstal, sofern für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Kernen im Remstal nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kernen im Remstal, den 30. November 2012

Stefan Altenberger
Bürgermeister